

GEIMPFT



GENESEN



GETESTET



**Zutritt nur für geimpfte,
genesene oder negativ
getestete Gäste***

Danke fürs Mitmachen!

Zugangsberechtigungen

Zutritt nach der CoronaVO nur für folgende Gäste gestattet, die auch die erforderlichen Nachweise vorlegen können:

Geimpfte

Die vollständig abgeschlossene Impfung muss 14 Tage zurückliegen und mit dem Impfpass nachgewiesen werden; bei ehemals Infizierten, jetzt Genesenen, die deshalb nur einmal geimpft werden, erfolgt der Nachweis durch PCR-Test und Impfpass.

Zusätzlich dürfen keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion vorliegen, also z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Genesene

Gäste benötigen einen Nachweis über eine durch positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis) bestätigte Infektion, die mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Zusätzlich dürfen keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion vorliegen, also z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Getestete

Alle Personen die nicht geimpft oder genesen sind, benötigen eine Bescheinigung über eine Negativtest (z.B. von Testzentren, Tests durch Arbeitgeber, Anbieter von Dienstleistungen etc.), die nicht älter als 24 Stunden ist. Das gilt auch für Kinder ab 6 Jahren.

Von Gästen im privaten Umfeld ohne Überwachung eines Dienstleisters durchgeführte Selbsttests berechtigen nicht zum Zugang.

Danke fürs Mitmachen!

Regelungen im Überblick

- Wegfall der bisherigen 4 Inzidenzstufen, Infektionsgeschehen wird weiter berücksichtigt

In Baden-Württemberg entfallen die bisherigen vier Inzidenzstufen. Die Landesregierung behält sich vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Ausbruchsgeschehen sich verstärkt und eine Überlastung des Gesundheitswesens droht. Dazu wird die Auslastung der Intensivbetten, die Sieben-Tage-Inzidenz, die Impfquote und die Anzahl schwerer Krankheitsverläufe fortlaufend beobachtet.

- Pflicht zur Vorlage von Impf-/Genesenennachweis oder negativem Testnachweis als generelle Zugangsvoraussetzung für alle Aktivitäten in geschlossenen Räumen und Kontrollpflicht des Betreibers (z.B. Gastronom oder Hotelier)

Bei Veranstaltungen/Aktivitäten in geschlossenen Räumen müssen alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen einen Geimpfennachweis, einen Genesenennachweis oder ein negatives Corona Antigen-Schnelltest vorweisen. Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

- Private Veranstaltungen im Freien ohne Beschränkungen und in Innenräumen von Gastronomie & Hotellerie für Geimpfte, Genesene und Getestete („3G“ als Zugangsvoraussetzung) wieder ohne Personenzahlbeschränkung möglich

Der/die Betreiber/in hat ein Hygienekonzept zu erstellen, auch die Kontaktnachverfolgung bleibt weiter verpflichtend.

- Aufhebung der Kontaktbeschränkungen, Einhaltung des Mindestabstands nur noch als Empfehlung

Die Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte wurden aufgehoben. Das bedeutet für das Gastgewerbe, dass Gäste im (Hotel)Restaurant wieder frei ihren Sitzplatz/Tisch wählen dürfen und mit anderen Personen beliebig zusammensitzen dürfen. Im Übrigen ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht mehr als Verpflichtung ausgestaltet, sondern nur noch als generelle Empfehlung. Daher können Tische und Stühle wieder grundsätzlich ohne Beschränkung angeordnet werden. Zu beachten ist allerdings, dass nach wie vor jede/r gastgewerbliche Unternehmer/in im betrieblichen Hygienekonzept darzustellen hat, wie die Abstandsempfehlung konkret umgesetzt wird. Die Verordnung sieht dazu vor, dass für den Fall, dass der Abstand nicht eingehalten wird, anderweitige Schutzmaßnahmen (z.B. zwischen den Tischen angebrachte Plexiglastrennwände) darzustellen sind.

- Neue Regelungen zur Testpflicht für nicht immunisierte Personen (also Personen, die weder geimpft noch genesen sind)

Nicht geimpfte oder nicht als genesen geltende Personen müssen künftig in fast allen Bereichen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. In bestimmten Bereichen (Zugang zu Clubs & Diskotheken, s. Ziff. 4. "Was gilt für Diskotheken und Clubs?") ist ein negativer PCR-Test erforderlich, der gerechnet ab Abstrich höchstens 48 Stunden alt sein darf. Dies gilt für ganz Baden-Württemberg einheitlich – unabhängig von der aktuellen 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis. Damit vereinfacht Baden-Württemberg die Regelungen, da diese nun wieder landesweit einheitlich gelten.

Ein negativer PCR Testnachweis kann einen negativen Antigen-Schnelltest ersetzen. Ist allerdings ein PCR Test ausdrücklich als Zugangsvoraussetzung z.B. für einen Diskotheken- oder Clubbesuch vorgeschrieben, reicht ein negativer Antigen-Schnelltestnachweis nicht aus!

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie etwa durch den Kinderausweis oder Schülerschein. Ausgenommen sind auch sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Aktuelle Vorgaben ;

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Auch Im Freien gilt die Maskenpflicht verpflichtend, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht beim Essen und Trinken.
- In geschlossenen Räumen müssen alle Gäste einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).
- Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen und Getränken ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne „3G“ möglich. Eine Kontaktnachverfolgung ist bei Take-away und Lieferservice ebenfalls nicht erforderlich.
- Der/Die Betreiber*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Umsetzung der Mindestabstandsempfehlung, vornehmlich unter Darstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen, wenn ein Abstand nicht eingehalten wird und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Betreiberin/Betreibers durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülersausweises.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

-eine Testpflicht für ungeimpfte oder nicht genesene Personen gilt in folgenden Bereichen:

- Gastronomische Angebote in Innenräumen – das Abholen von Speisen ist ohne 3G-Nachweis erlaubt.
- Für externe Gäste in Betriebskantinen sowie Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien.
- In Beherbergungsbetrieben wie Hotels aller Art, Gasthäuser, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienparks, Sharing-Unterkünfte wie etwa airbnb-Angebote, (Dauer-)Campingplätze und kostenpflichtige Wohnmobil-Stellplätze; es ist ein Test bei Anreise und dann alle drei Tage während des Aufenthalts erforderlich.
- Clubs und Diskotheken. Nicht geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen PCR-Test.
- Generell bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien, bei mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern. Eine Testnachweispflicht besteht für nicht-immunisierte Personen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien auch dann, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Dazu zählen unter anderem:
 - Betriebs- und Vereinsfeiern (auch in Gastronomie und Hotellerie)
 - Konzerte
 - Theater- oder Opernaufführungen
 - Stadtführungen
 - Filmvorführungen
 - Stadt- und Volksfeste
 - Sportveranstaltungen
- Bei Sport im Innenbereich, etwa in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen (gilt auch für entsprechenden Einrichtungen in Hotels!)

-Regelungen zu Durchführung von Tests wie bisher, Tests bleiben bis 11. Oktober kostenlos

Die Tests können weiter wie bisher vor Ort in der Einrichtung (z.B. Restaurant/Hotel) unter Aufsicht des Betreibers stattfinden, in einer Corona-Teststation oder am Arbeitsplatz, wenn dort entsprechend qualifiziertes Personal zur Bestätigung des Testergebnisses vorhanden ist.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass Antigen-Schnelltests bis 11. Oktober 2021 weiter durch die öffentliche Hand finanziert werden und für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos bleiben. Danach müssen Personen, die sich nicht impfen lassen möchten, die Antigen-Schnelltest selbst bezahlen.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre. Kostenlose Tests gibt es weiterhin für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt – insbesondere Schwangere, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen gibt es zudem weiter ein engmaschiges kostenloses Testangebot in den Schulen. Der Nachweis einer schulischen Testung erfolgt durch Vorlage eines entsprechenden Ausweisdokuments (z.B. Schülerschein, siehe oben!).

-Pflicht zur Kontaktnachverfolgung und Erstellung eines Hygienekonzepts bleibt bestehen

Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind generell verpflichtet ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Gäste zu erfassen. Der Betreiber/die Betreiberin hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern muss der Veranstalter dem örtlichen Gesundheitsamt im Vorhinein das Hygienekonzept vorlegen.

- Maskenpflicht bleibt bestehen

Erhalten bleibt für alle die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt, in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann, gilt weiterhin die Maskenpflicht. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit. Die allgemeinen Hygieneregeln bleiben bestehen. Pflicht bleibt auch weiterhin die Erfassung der Kontaktdaten der Gäste. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen ist in der neuen Verordnung ausdrücklich nur noch als generelle Empfehlung formuliert. Es ist leider davon auszugehen, dass auch beim Tanzen Maskenpflicht besteht, da nach Auffassung des Sozialministeriums Tanzen nicht als Sportausübung verstanden wird. Dennoch wird der DEHOGA Baden-Württemberg dies mit dem zuständigen Sozialministerium klären.